

**Kai Abruszat MdL (FDP)**

Mitglied des Landtages Nordrhein-Westfalen
Stellvertretender Vorsitzender des Haushaltskontrollausschusses
Kommunalpolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion
Sprecher der FDP-Landtagsfraktion für Haushaltskontrolle

André Kuper MdL (CDU)

Mitglied des Landtages Nordrhein-Westfalen
Kommunalpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion

Landtag NRW Kai Abruszat MdL und André Kuper MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Kommunalpolitik
Herrn Christian Dahm, MdL

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

- im Hause -

E-mail kai.abruszat@landtag.nrw.de
E-mail andre.kuper@landtag.nrw.de

Düsseldorf, den 21.01.13

Beantragung eines Berichts der Landesregierung:**„Einwohnerveredlung verfassungswidrig - Urteil des Verfassungsgerichtshof Sachsen-Anhalt“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Sitzung des Kommunalausschusses am 1. Februar 2013 bitten wir um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu der Entscheidung des VGH Sachsen-Anhalts - LVG 23/10 - mit einer Einschätzung möglicher Auswirkungen auf die Finanzbeziehungen zwischen dem Land NRW und den nordrhein-westfälischen Kommunen. Zeitgleich bitten wir um Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes für die Sitzung.

Nach dem Urteil ist die Einwohnerveredlung über die Hauptansatzstaffel des kommunalen Finanzausgleichs Sachsen-Anhalts verfassungswidrig, eine unterschiedliche Gewichtung der Einwohnerzahlen der kreisfreien Städte sei unzulässig. Das Land habe eine einheitliche Einwohnergewichtung vorzunehmen.

Geklagt hatte die Stadt Dessau-Roßlau gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, weil die Einwohner der Städte Magdeburg und Halle mit 112% bemessen wurden, während die Einwohner der klagenden Stadt mit 100% bemessen wurden. Die Einwohnergewichtung führe zu einer Ungleichbehandlung. Die Einwohnerveredlung verletze die Kommune in ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Der Ansatz der Einwohnerveredlung sei willkürlich und ohne einen sachlichen Grund und daher verfassungswidrig.

Durch den Hauptansatz wird die Einwohnerzahl um einen Bemessungsfaktor ergänzt, um zu berücksichtigen, dass der Verhältnismäßige Verwaltungsaufwand mit der Bevölkerungszahl überproportional steige.

**Kai Abruszat MdL (FDP)**

Mitglied des Landtages Nordrhein-Westfalen
Stellvertretender Vorsitzender des Haushaltskontrollausschusses
Kommunalpolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion
Sprecher der FDP-Landtagsfraktion für Haushaltskontrolle

André Kuper MdL (CDU)

Mitglied des Landtages Nordrhein-Westfalen
Kommunalpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion

Landtag NRW Kai Abruszat MdL und André Kuper MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Der Gerichtshof begründete die Verfassungswidrigkeit mit folgenden Thesen:

Die Historische Annahme eines höheren Finanzbedarfs großer Städte sei überholt. Die Annahme des Gesetzgebers gehen auf „popitzsche“ Thesen aus den 30er Jahren zurück. Die These, dass die notwendigen Aufgaben überproportional ansteigen mit der Anzahl der Einwohner, geht auf die Annahme zurück, dass im Gegensatz zum Land in der Stadt Abfallentsorgung, Kanalisation, Beleuchtung und Straßen notwendig seien. Heutige Realitäten zeigen, dass die Thesen nicht mehr haltbar seien. Zudem könne aus einem überproportionalen Anstieg der Ausgaben noch lange nicht ein überproportionaler Anstieg des Finanzbedarfs geschlossen werden

Auch der nordrhein-westfälische kommunale Finanzausgleich beinhaltet eine Hauptansatzstaffel, nach der der Großteil der Zuweisungen verteilt wird.

Daher fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung das o.g. Urteil?
2. Sieht die Landesregierung mittelbare Auswirkungen für die Finanzbeziehungen des Landes zu den nordrhein-westfälischen Kommunen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung eine Übertragbarkeit des Urteils auf Nordrhein-Westfalen?
4. Sieht die Landesregierung aufgrund des Urteils Handlungsbedarf bei den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2013 und den darauffolgenden?
5. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf zur Überprüfung der Grund-These, zur Begründung einer Hauptansatzstaffel?

Mit freundlichen Grüßen

Kai Abruszat MdL

André Kuper MdL